

# Entgeltordnung

## *Kinderkrippe und Kindergarten Otto-Hahn-Ring 25*

*gültig ab 01.09.2017*

### **Kinderkrippe:** (Besuchsentgelt/monatlich)

<b>Einkünfte EUR</b>	<b>bis 5 Stunden</b>	<b>bis 6 Stunden</b>	<b>bis 7 Stunden</b>	<b>bis 8 Stunden</b>	<b>bis 9 Stunden</b>	<b>über 9 Stunden</b>
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	14,00 €	20,00 €	26,00 €	32,00 €	38,00 €	44,00 €
bis 25.000	40,00 €	50,00 €	57,00 €	66,00 €	76,00 €	82,00 €
bis 30.000	78,00 €	94,00 €	110,00 €	123,00 €	131,00 €	138,00 €
bis 35.000	117,00 €	140,00 €	162,00 €	183,00 €	194,00 €	200,00 €
bis 40.000	144,00 €	172,00 €	200,00 €	224,00 €	238,00 €	250,00 €
bis 45.000	172,00 €	206,00 €	239,00 €	269,00 €	288,00 €	303,00 €
bis 50.000	198,00 €	238,00 €	278,00 €	312,00 €	334,00 €	352,00 €
bis 55.000	226,00 €	272,00 €	317,00 €	358,00 €	381,00 €	401,00 €
bis 60.000	254,00 €	304,00 €	354,00 €	399,00 €	425,00 €	448,00 €
über 60.000	281,00 €	338,00 €	394,00 €	444,00 €	477,00 €	506,00 €

Verpflegungsgeld: 3,50 Euro/täglich

### **Kindergarten:** (Besuchsentgelt/monatlich)

<b>Einkünfte EUR</b>	<b>bis 5 Stunden</b>	<b>bis 6 Stunden</b>	<b>bis 7 Stunden</b>	<b>bis 8 Stunden</b>	<b>bis 9 Stunden</b>	<b>über 9 Stunden</b>
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	24,00 €	28,00 €	31,00 €	35,00 €	38,00 €	42,00 €
bis 25.000	35,00 €	41,00 €	47,00 €	53,00 €	59,00 €	65,00 €
bis 30.000	47,00 €	55,00 €	64,00 €	72,00 €	80,00 €	89,00 €
bis 35.000	60,00 €	71,00 €	82,00 €	92,00 €	103,00 €	114,00 €
bis 40.000	73,00 €	86,00 €	100,00 €	113,00 €	126,00 €	139,00 €
bis 45.000	82,00 €	97,00 €	113,00 €	128,00 €	144,00 €	160,00 €
bis 50.000	90,00 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €	162,00 €	180,00 €
bis 55.000	98,00 €	119,00 €	139,00 €	160,00 €	180,00 €	200,00 €
bis 60.000	108,00 €	131,00 €	154,00 €	176,00 €	199,00 €	222,00 €
über 60.000	116,00 €	142,00 €	167,00 €	192,00 €	217,00 €	242,00 €

Verpflegungsgeld: 4,00 Euro/täglich

Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 4 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden.

### **Elternentgeltermäßigung:**

Einkommensabhängige Elternentgeltermäßigung und Befreiung von Elternentgelten für kinderreiche Familien erfolgt nach den in der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 04.07.2017 [www.muenchen.de/foerderformel](http://www.muenchen.de/foerderformel) festgelegten Regeln.

Grundsätzlich erfolgen einkommensbezogene Elternentgeltermäßigung sowie Zweitkindermäßigung und Befreiung von Elternentgelten für kinderreiche Familien nur für die Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München.

**Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München wird das jeweilige Höchstentgelt fällig.** Evtl. können Familien mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets bei dem zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Gemeinde einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen.

#### **A. Einkommensbezogene Elternentgeltermäßigung:**

Eine Reduzierung des Besuchsentgelts ist möglich, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben, im maßgeblichen Zeitraum (nach der Definition der Einkünfte nach Ziffer 2.3.4 und 2.3.5 der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 04.07.2017) den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigt.

In der Einrichtung erhalten Sie eine ausführliche Information zur Einkommensberechnung sowie das Antragformular. Dieses finden Sie auch im Internet: [www.muenchen.de/foerderformel](http://www.muenchen.de/foerderformel)

Der Träger (bzw. die Einrichtungsleitung) stellt den Antrag auf Einkommensberechnung für die Personensorgeberechtigten, wenn diese dies wünschen. Das zur Berechnung des Besuchsentgeltes zugrunde gelegte Einkommen wird durch einen Bescheid der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport – Zentrale Gebührenstelle festgestellt.

Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen. Der Antrag sowie die Nachweise der Einkünfte und/ oder die Nachweise über den aktuellen Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vollständig **bis spätestens zum 28.02 des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres** einzureichen (**Ausschlussfrist**). Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorjahres und/oder Nachweisen über den aktuellen Bezug der oben genannten Sozialleistungen, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträge auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte.

In begründeten Einzelfällen können Nachweise der Einkünfte des Vorjahres und/ oder Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

#### **B. Geschwisterermäßigung:**

Es kann eine Geschwisterermäßigung beantragt werden, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familiengemeinschaft nach der in der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 04.07.2017 festgelegter Definition in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Die nach der **Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 04.07.2017 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder** werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigendem Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kinder erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder, die eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen festgelegt:

- Kind mit Ordnungsnummer 1 – Reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung

- Kind mit Ordnungsnummer 2 – Zweitkinderermäßigung (die Elternentgelte werden um zwei Einkommensstufen niedriger als das festgestellte Einkommen erhoben).
- Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher – Förderung kinderreicher Familien (Besuchsentgelt wird auf 0,00 Euro ermäßigt).

In der Einrichtung erhalten Sie eine ausführliche Information zur Geschwisterermäßigung sowie die entsprechenden Antragsformulare. Dieses finden Sie auch im Internet: [www.muenchen.de/foerderformel](http://www.muenchen.de/foerderformel)

### 1. Antrag auf Zweitkinderermäßigung:

Die Personensorgeberechtigten stellen den Antrag auf Zweitkinderermäßigung bei der Einrichtungsleitung. Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung wird in der AWO München Stadt bearbeitet. Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung darf durch die Personensorgeberechtigten für den gleichzeitigen Besuch nur in einer Kindertageseinrichtung, die im Rahmen der Münchner Förderformel gefördert wird, gestellt werden. Der Antrag sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig **bis spätestens zum 28.02 des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres** einzureichen (**Ausschlussfrist**). Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Zweitkinderermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte.

In begründeten Einzelfällen können Nachweise über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

### 2. Antrag auf Förderung für kinderreiche Familien:

Der Antrag auf Befreiung von Elternentgelten wird in der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport – Abteilung Zuschuss bearbeitet und verbeschieden.

Der **Antrag auf Befreiung von Elternentgelten** ist von den Personensorgeberechtigten **bis spätestens vor Ablauf des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres (31.08) auf direktem Wege** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss einzureichen und für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen (**Ausschlussfrist der Personensorgeberechtigten**). Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt München.

### C. Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten für alle Ermäßigungsarten:

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen betreffend die Voraussetzungen für Ermäßigungen zu informieren. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

Der Ermäßigungsanspruch für alle Ermäßigungsarten (Einkommensbezogene Elternentgeltermäßigung, Zweitkinderermäßigung, Förderung für kinderreiche Familien) erlischt ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Darüber hinaus sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf die Förderung für kinderreiche Familien durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA,  
Geschäftsstelle Zuschuss mitzuteilen.